



Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Postfach 101335, 31763 Hameln
Kreisjägermeister

An die Damen und Herren
Revierinhaberinnen und
Revierinhaber sowie an die
Herren Forstamtsleiter
im Landkreis Hameln-Pyrmont

nachrichtlich an die Mitglieder
der Jägerschaft Hameln-Pyrmont

Dienststelle: Kreisjägermeister
Dienstgebäude: Süntelstraße 9, 31785 Hameln
Riegel H, 2. OG, Zimmer 13
Öffnungszeiten: Montag 11.00 bis 12:00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

Ansprechpartner: Jürgen Ziegler

Telefon: 05151 / 903-0
Durchwahl: 05151 / 903-2599
Telefax: 05151 /
E-Mail: kjm@hameln-pyrmont.de
Internet: www.hameln-pyrmont.de

Aktenzeichen:

Datum: 3.11.2020

Drückjagden im Herbst 2020 Schalenwildbejagung / Coronaschutz

Bezug: Mein Schreiben vom 14.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben wende ich mich an alle Jägerinnen und Jäger im Landkreis Hameln-Pyrmont.

Die notwendigen Einschränkungen aufgrund der Pandemie haben bei uns im Landkreis Hameln-Pyrmont bereits zu zahlreichen Absagen der Teilnahme an revierübergreifenden Drückjagden geführt.

Mit dem Schreiben vom 14. August hatte ich Ihnen einen Überblick über die Sauenstrecke der letzten 25 Jahre gegeben. Die Vermehrungsraten liegen unverändert hoch und der Sauenbestand wächst weiter an. Die Kenntnis hierüber erfordert ein nachhaltiges Jagen, das allein über die Ansitzjagd und die Pirsch nicht erfüllt werden kann.

Wir haben in allen Waldgebieten ein erfolgreiches Konzept zur Schalenwildbejagung entwickelt. Hieraus resultiert ein hoher Anteil der Jahresstrecke. Die Aufzeichnungen der letzten Jahre zeigen: Werden aufgrund einer Mast deutlich weniger Sauen an den Kirrungen erlegt, bleiben die Strecken der Drückjagden aufgrund der ausgereiften Jagdstrategien in etwa gleicher Höhe. Der Bau von Drückjagdböcken für die Jäger, der Einsatz der Hundeführer und Treiber und die Zusammenarbeit der Reviere ermöglichen eine erfolgreiche Schalenwildbejagung.

Die Jagd ist für die Seuchenbekämpfung bei den Wildtieren unverzichtbarer Bestandteil. Hierbei ist die Bestandsreduktion der Sauen eine elementare Grundlage der Seuchenprophy-



laxe. Aktuell weitet sich die ASP an den Flussläufen von Oder und Neiße **beständig** weiter aus. Die schwere Übertragbarkeit und die angeordneten Abwehrmaßnahmen verhindern allerdings eine rasante Ausbreitung der Seuche in Brandenburg und Sachsen. Das Risiko einer Einschleppung der ASP nach Niedersachsen über Lebensmitteltransporte besteht weiterhin.

Die Bejagungskonzepte für die Drückjagden müssen auch in der Zeit der Pandemie weiterhin umgesetzt werden. Die Planungen sind langfristig anzusetzen. In der Anlage übersende ich Ihnen ein **vom Landkreis Hameln-Pyrmont genehmigtes Corona-Hygienekonzept**, das den Jagdgästen und Treibern vor der Drückjagd an die Hand geben werden soll. Die Genehmigung hat Frau Ina Menzel, Ordnungsamt des Landkreises, erteilt. Es ist angelehnt an das Hygienekonzept der Landesforsten und somit bereits teilweise bekannt. Weiterhin ist ein Schreiben im Anhang zu finden, das die Jagdherren als **Anwesenheitsnachweis von jedem Teilnehmer** an der Drückjagd unterzeichnen lassen sollen.

Das Niedersächsische Landwirtschaftministerium erarbeitet zurzeit einen Erlass, der vorsieht, dass Drückjagden zur Schalenwildbejagung und zur ASP-Prophylaxe weiterhin durchgeführt werden können. Das Papier lag beim Verfassen dieses Schreibens noch nicht vor. Die Bundesländer Hessen und NRW haben bereits Regelungen getroffen.

Um zu gewährleisten, dass allen Jagdrevieren im Landkreis ein einheitliches Konzept zur Ausrichtung von Drückjagden vorliegt, sende ich dieses jagdbehördliche Schreiben den federführenden Jagdausübungsberechtigten auf dem Postweg zu. Bitte informieren Sie Ihre Mitjäger und planen Sie, die revierübergreifenden Drückjagden weiterhin im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durchzuführen. In diesem Zusammenhang empfehle ich die Einladung von örtlich ansässigen Jägern und Hundeführern. Vermittlung über die Hegeringe.

Die Drückjagden können zurzeit ausschließlich dem reinen Jagen dienen.

Die Jagdscheinkontrolle, die Hinweise zur Sicherheit und eventuelle Kostenbeteiligungen sowie die Freigaben werden von den Revierinhabern nach aktueller Gesetzeslage durchgeführt oder bekannt gegeben. (Siehe Mitteilungen des ML)

Für Nachfragen von Revierinhabern oder Jägerschaftsmitgliedern stehe ich weiterhin während meiner Sprechzeiten im Kreishaus oder per Telefon zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Waidmannsheil

Im Auftrage

Jürgen Ziegler

Kreisjägermeister
Landkreis Hameln-Pyrmont

Anlagen: Corona-Hygienekonzept
Anwesenheitsnachweis (LJN)
Jagdhunde-Unfallversicherung

Hinweis: Empfehlungen des ML zur Durchführung von Drückjagden vom 26.10.2020

Drückjagd im Landkreis Hameln-Pyrmont

Corona-Hygienekonzept

Allgemeine Regelungen

<ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die allgemeingültigen Abstands- und Hygienevorschriften. Über die regionalen Coronamaßnahmen sowie kurzfristige Änderungen hat sich der Jagdgast im Vorfeld der Jagd kurzfristig selbstständig zu informieren.
<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, in ausreichendem Umfang Mund-Nasen-Schutz sowie Desinfektionsmittel mit zu führen und anzuwenden. Grundsätzlich ist nach Möglichkeit ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Ist dies nicht möglich, ist zwingend ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
<ul style="list-style-type: none"> • Sollten Sie Corona-Symptome wie z.B. Fieber und Husten aufweisen oder sich in den letzten 14 Tagen in einem ausländischen Corona Risikogebiet aufgehalten haben, haben Sie zu Hause zu bleiben. Eine Teilnahme an der Jagd ist für Sie nicht möglich.
<ul style="list-style-type: none"> • Zur Kontaktverfolgung werden die Kontaktdaten der Teilnehmer erfasst und drei Wochen gespeichert. Im Fall einer Corona-Erkrankung ist der Jagdherr (Gastgeber*in) unmittelbar zu informieren, sofern die Erkrankung in zeitlichem Zusammenhang mit der Teilnahme an der Jagd verbunden ist.

Regelungen während der Jagd

	Station	Maßnahmen
1	Anreise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anreise und die Weiterfahrt im Revier erfolgen im eigenem Kfz. • Die Bildung von Fahrgemeinschaften mit Personen, die max. zwei Haushalten angehören, muss spätestens zwei Wochen vor dem Jagdtermin bei der Jagdleitung angemeldet werden.
2	Ankunft am Treffpunkt	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gäste verbleiben bei der Ankunft in ihrem Auto. Freigabe, Sicherheitsbelehrung und Corona-Hygienekonzept liegen der Einladung bei und sind mitzuführen.
3	Begrüßung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Begrüßung sowie die ggf. nur stichprobenweise Jagdscheinkontrolle findet durch Beauftragte der Jagdleitung an ihrem Auto statt. • Durchgehende Hundeführer sowie Treiber treffen sich in Kleingruppen und werden von einem Riegelgruppenführer instruiert.
4	Aufbruch zur Jagd	<ul style="list-style-type: none"> • Der Gruppenführer bringt die Gruppe in das Revier.
5	Einweisung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einweisung erfolgt am Stand und in der üblichen Art und Weise. Alle Beteiligten wahren mindestens einen Abstand von 1,5 Metern und tragen einen Mund-Nasen-Schutz.
6	Wildbergen und Transport	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Möglichkeit transportiert der Erleger sein Wild selbstständig an den Waldweg. • Falls das Bergen alleine nicht möglich ist, werden möglichst Bergegurte eingesetzt. Alle Beteiligten tragen einen Mund-Nasen-Schutz. • Das Wild wird am Stand aufgebrochen.
7	Jagdende	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gruppe wird durch den Gruppenführer eingesammelt. Der Gruppenführer erfasst das erlegte Wild und die abgegebenen Schüsse und kontrolliert das ordnungsgemäße Verbrechen der Anschüsse. • Gäste, die keinen Schuss abgegeben haben, verlassen nach Rücksprache mit dem Gruppenführer selbstständig das Revier. Für sie ist die Jagd beendet. • Gäste, die Wild erlegt oder beschossen haben, folgen dem Gruppenführer zum Sammelplatz, sie warten dort in ihren Fahrzeugen, bis der Gruppenführer alle notwendigen Fragen geklärt hat. Danach verlassen die Schützen selbstständig das Revier. • Am Sammelplatz tragen alle Personen einen Mund-Nasen-Schutz.
8	Strecke legen	<ul style="list-style-type: none"> • Streckelegen, Bruchvergabe und Verblasen der Strecken finden nicht statt.
9	Verpflegung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verpflegung erfolgt für Jagdgast, Treiber und Hundeführer selbst aus dem Rucksack.



Anwesenheitsnachweis nur zur Kontaktnachverfolgung & Dokumentation bei Gesellschaftsjagden

(Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren).

– Wird an die anstellende Person/Jagdleiter ausgefüllt zurückgeben –

Gesellschaftsjagd _____ am _____

Uhrzeit von: _____ bis _____ Uhr

Nach den Bestimmungen der §§ 6 ff. Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 4 Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 10. Juli 2020, in der jeweils gültigen Fassung, ist der Nachweis folgender Angaben (Daten) vorgeschrieben:

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Postleitzahl/Wohnort: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse (optional): _____

Anwesenheit wegen:

Organisation der Gesellschaftsjagd (bitte ankreuzen)

Mithilfe bei der Jagd (Mitarbeiterin/Mitarbeiter Jagdbetrieb),

Mithilfe bei der Jagd (Mithelfende Jägerinnen und Jäger),

Teilnahme an der Gesellschaftsjagd als (bitte ankreuzen)

als Schützin/Schütze

als Treiberin/Treiber

als Hundeführerin/Hundeführer

Die Abgabe und Speicherung meiner Daten bei den zuständigen Gesundheitsbehörden genehmige ich nur zum Nachweis eventuell auftretender Infektionswege. Eine Abgabe an Dritte wird ausdrücklich nicht gestattet.



Ich verpflichte mich, die veröffentlichten und ausgehängten Desinfektionsschutzmaßnahmen, Abstandsregeln und Bestimmungen über Mund-Nasenbedeckung (Schutzmasken) einzuhalten.

Ich versichere, dass ich

- heute und in den letzten 48 Stunden frei von jeglichen Krankheitssymptomen bin und war,
- keinerlei Kontakt zu nachweislich an Covid-19 Erkrankten und Personen, die sich im Zuge dieser Erkrankung in Quarantäne befinden, hatte,
- mich im Zeitraum der letzten 14 Tage nicht in einem Risikogebiet (siehe Auswärtiges Amt/ Robert-Koch-Institut) aufgehalten habe.

Die ausgehändigten Teilnahmebedingungen _____ werden von mir akzeptiert.

Ort, Datum

Unterschrift

Jagdhunde-Unfallversicherung

NEUE JAGDHUNDE-UNFALLVERSICHERUNG



Neuer Rahmenvertrag zwischen der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. und den VGH-Versicherungen zur Absicherung der vierbeinigen Begleiter auf Gesellschaftsjagden.

Mit Beginn des Jagdjahres 2018/2019 sind Unfälle von brauchbaren Jagdhunden aller Mitglieder der Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) auf Drück- und Treibjagden durch den neuen Rahmenvertrag zwischen LJN u. VGH versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf nach landesrechtlichen Bestimmungen jagdlich brauchbare Jagdhunde bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich Unfallereignisse in Niedersachsen sowie in angrenzenden Bundesländern. Leistungen aus der Versicherung gibt es bei Tod, Nottötung und Verletzung des Hundes infolge eines Unfalles während einer Gesellschaftsjagd, z.B. wenn der Hund angefahren oder von einer Sau geschlagen wird. Die Leistungen sind gedeckelt: Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt 4.000 EUR (Tod 2.000 EUR) für jeden geprüften Hund und Schadensfall. Für jeden Schadensfall gilt eine Selbstbeteiligung von 150 EUR. Kein Versicherungsschutz besteht für kommerziell eingesetzte Hundemeuten. Die Förderung des Vorhabens erfolgt aus Jagdabgabemitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML).

Hinweis zur Schadensabwicklung: Sollte im Rahmen einer Gesellschaftsjagd ein Jagdhund verletzt oder getötet werden, ist dieser Schaden den VGH Versicherungen per Schadenanzeige zu melden (per Fax oder als E-Mail). Das entsprechende Schadenformular finden Sie untenstehend. Diese Schadenanzeige ist dann ausgefüllt an die dort angegebene Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse zu senden.

Die VGH Versicherungen bieten neben diesem Rahmenvertrag den niedersächsischen Jägern noch zwei weitere Versicherungsvarianten für den treuen Begleiter an. Als Ergänzung zur seiner Jagd-Haftpflichtversicherung und Absicherung des eigenen Hundes bzw. als Revierinhaber zur Absicherung von eingesetzten Gästehunden. Die Leistungsarten entsprechen dem Rahmenabkommen, wobei der Versicherungsschutz des Einzelvertrages nicht auf „Brauchbarkeit“ und „Gesellschaftsjagd“ abstellt, d.h. die Leistungen erfolgen bei Tod, Nottötung und Verletzung des Jagdhundes (Phänotyp einer vom Jagdgebrauchshundverband (JGHV) anerkannten Jagdhunderasse) infolge eines Unfalles während des Jagdbetriebes. Innerhalb des Einzelvertrages werden die neuen Versicherungssummen, die reduzierte Selbstbeteiligung und die hochgesetzte Altersgrenze erst mit dem Jagdjahr 2019 angeboten.

SCHADENANZEIGE

 [Schadenanzeige \(20_09_HU_4_50_0920_beschreibbar.pdf\)](#) (598.26 kB)

ZUM HERUNTERLADEN UND AUSFÜLLEN



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Siehe
Verteiler**

per E-Mail

Bearbeitet von
Uwe Oltrogge
E-Mail
uwe.oltrogge@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
406-65001-323 (H)

Durchwahl 0511 120-
2253

Hannover
5.11.2020

Organisatorische Hinweise für den Infektionsschutz bei der Durchführung von Drückjagden auf Schalenwild

Bezug: Schreiben vom 3.11.2020

Aufgrund der neuen Corona-Beschränkungen zur Eindämmung der bundesweit gestiegenen Infektionszahlen ist die Niedersächsische Corona-Verordnung (VO), geändert am 30.10.2020, angepasst worden. Für die Empfehlungen zum Infektionsschutz bei der Durchführung von Drückjagden auf Schalenwild sowohl zur Abschussplanerfüllung als auch zur Reduzierung der Schwarzwildbestände im Rahmen der Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) gilt Folgendes:

- I. Drückjagden auf Schalenwild werden der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr zugeordnet (§2 Abs. 3 Nr. 3 Nds. Corona-VO).

Voraussetzungen für die Durchführung sind die

- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (vgl. § 3 Abs. 2, 3, 5-7 Nds. Corona-VO),
- Erstellung eines Hygienekonzeptes (vgl. § 4 Nds. Corona-VO) sowie
- Datenerhebung- und Dokumentation (vgl. § 5 Nds. Corona-VO).

Nachstehende organisatorische Hinweise bezüglich der Einhaltung der Schutzprämissen bei der Durchführung von Drückjagden auf Schalenwild werden gegeben, damit diese auch im Jagdjahr 2020/21 erfolgreich und sicher durchgeführt werden können. Sie sind lediglich eine Hilfestellung, die sich an der derzeitigen Situation und Rechtslage orientiert (s. <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus>), da die dynamische Entwicklung der COVID-19-Pandemie Prognosen bis in den Winter hinein kaum zulässt:



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2,
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

1. Jagdleitung

Der/die Jagdleiter*in trägt die Verantwortung und hat entsprechend der Entwicklung der Corona-Pandemie mit angepassten hygienetechnischen Maßnahmen zu reagieren. Gem. § 4 Nds. Corona-VO ist ein Hygienekonzept zu erstellen, umzusetzen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

2. Jagdeinladungen

Sofern noch möglich, sind die Einladungen mit folgenden Hinweisen zu ergänzen:

- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter und der Hygieneregulungen
- Mitführen von Desinfektionsmitteln und einer Mund-Nasen-Bedeckung, sowie Nutzung derselben, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Bekanntmachung der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Erhebungszeiten – Ankunft und Abfahrt mit Uhrzeit) bei der Jagdleitung
- Fernbleiben von der Jagd bei Symptomen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Institutes hinweisen, oder bei Einreise aus einem Risikogebiet und Aufenthalt zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet.

Risikogebiet in diesem Sinne ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert-Koch-Institut veröffentlicht.

Hinweis: Die Einladung von ausländischen Gästen und bundesweite Einladungen werden aufgrund des aktuellen Pandemie-Geschehens sehr kritisch gesehen.

- Hinweise auf Organisationsänderungen (z. B. Eigenverpflegung statt Schüsseltreiben, möglichst mit eigenem Fahrzeug anreisen)

3. Dokumentation

Der/die Jagdleiter*in hat die Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Erhebungszeiten – Ankunft und Abfahrt mit Uhrzeit) aller an der Jagd beteiligten Personen zu erfassen und für die Dauer von drei Wochen nach dem Jagdtag aufzubewahren, damit die Rückverfolgbarkeit einer etwaigen Infektionskette gewährleistet ist. Es ist zu gewährleisten, dass von den erhobenen Kontaktdaten unbefugte Dritte keine Kenntnis erlangen und die Daten spätestens einen Monat nach dem Jagdtag gelöscht werden.

4. Jagdscheinkontrolle und Entrichtung von Kostenbeiträgen

Sofern in der Einladung und Begrüßung darauf hingewiesen wird, dass Teilnahmevoraussetzung ein mitgeführter, gültiger Jahresjagdschein ist, kann auf eine allgemeine Kontrolle der Jagdscheine am Jagdtag verzichtet oder eine stichprobenweise Kontrolle durchgeführt werden.

Nach Möglichkeit sollte eine vorherige bargeldlose, elektronische Bezahlung etwaiger Kostenbeiträge erfolgen.

5. Begrüßung und Gruppeneinteilung

- Die Beteiligten sollten vor der Jagd schriftlich die Sicherheitsunterweisung inkl. Freigabe erhalten und deren Erhalt sowie das vollumfängliche Verständnis der Vorgaben (auch formlos per E-Mail) bestätigen.
- Die Begrüßung ist grundsätzlich an einem zentralen Ort im Freien durchzuführen.
- Sofern der Mindestabstand aus Platzgründen nicht eingehalten werden kann, haben die Teilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und der direkte Kontakt ist auf das Unvermeidbare zu reduzieren.
- Schützen und Jagdhelfer*innen/Hundeführer*innen können sich aus Platzgründen getrennt oder zeitlich versetzt treffen und werden getrennt begrüßt.

6. Jagdablauf

- Die Bildung von Fahrgemeinschaften mit Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, sollte unterbleiben.
- Beim gemeinsamen Bergen und Versorgen des erlegten Wildes ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten und ggf. eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

7. Ende der Jagd

- Im Sinne einer zeitlich möglichst kurzen Zusammenkunft der Jagdbeteiligten sollte auf das Streckelegen und die Bruchübergabe verzichtet werden.
- Die Verpflegung der Jagdbeteiligten erfolgt eigenverantwortlich, um vermeidbare Kontakte während der Mahlzeiten oder bei deren Ausgabe zu vermeiden. Auf Alkohol soll dabei verzichtet werden.
- Gastronomische Angebote können nach der Jagd unter Wahrung der für die Gastronomie geltenden Regelungen wahrgenommen werden.

Mein Bezugsschreiben vom 3.11.2020 ist aufgehoben.

Im Auftrage

gez. Oltrogge